

| | | | |
|--|-----------------------|-------------------|----------------------|
| Sachgebiet | Sachbearbeiter | | |
| Bauamt | Frau Schröder | | |
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Marktgemeinderat | 19.09.2022 | öffentlich | Entscheidung |
| Betreff | | | |
| Energieeinsparmaßnahmen des Marktes Cadolzburg im Rahmen der Kurzfristenergiesicherungsverordnung sowie des 'Notfallplan Gas' des Bundes | | | |
| Anlagen: | | | |
| Anlage 1_220812_BMWK_Entwurf_KurzfristEnSiGVO | | | |
| Anlage 2_RS_DST_Einsparmassnahmen_07_07_2022 | | | |
| Anlage 3_RS_DST_Einsparmassnahmen_Anlage | | | |
| Anlage 4_Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden | | | |
| Anlage 5_20220908_ Objekte MC_Energieeinsparung | | | |
| Anlage 6_Rundschreiben S 150_2022 | | | |
| Anlage 7_Anlage zu RS S 150_2022 | | | |

Sachverhalt:

Das Bundeskabinett hat am 24.08.2022 zwei Verordnungen zur Energieeinsparung beschlossen. Durch die Verordnungen werden nicht nur öffentliche Einrichtungen zur Einsparung von Gas und Strom konkret verpflichtet, sondern jedes Unternehmen. Die ersten Maßnahmen sind ab dem 01.09.2022 verpflichtend.

Die **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen** (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV (Anlage 1)) regelt verpflichtende Energieeinsparmaßnahmen u. a. für öffentliche Nichtwohngebäude und Unternehmen.

Dabei sieht die Verordnung u. a. Folgendes vor:

- Höchsttemperaturen für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden
- Mindesttemperaturen für Arbeitsstätten
- Verbot des Offenhaltens von Eingängen im Einzelhandel
- Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen (Verbot der Beleuchtung von 22–6 Uhr)

Da die Geltungsdauer der EnSikuV auf sechs Monate beschränkt ist, bedarf die Verordnung keiner Zustimmung des Bundesrates (§ 30 Abs. 4 Energiesicherungsgesetz), sodass die Verordnung ohne weiteres am 01.09.2022 in Kraft getreten ist. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht allerdings noch aus (Stand 01.09.2022).

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden regeln die §§ 5 bis 8 EnSiKuV.

§ 5 EnSiKuV - Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

- (1) In öffentlichen Gebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gebäude, in denen aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten bei einer Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen Substanzschäden am Gebäude oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.
- (2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Absatz 1 sind:
 1. Medizinische Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen,
 2. Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

§ 6 EnSiKuV - Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden

- (1) In Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:
 1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C,
 2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
 3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 17 °C,
 4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C und
 5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.
- (2) Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.
- (3) Die Höchsttemperaturen nach Absatz 1 Satz 1 gelten nicht für Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten oder weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten ist.
- (4) Halten sich in Arbeitsstätten regelmäßig einzelne Personen auf, die aufgrund niedriger Lufttemperaturen in ihrer Gesundheit gefährdet sind und hat der Arbeitgeber gegenüber diesen Personen die Möglichkeit, individuelle Lösungen für den Gesundheitsschutz zu treffen, liegt kein Ausnahmefall nach Absatz 3 vor.

§ 7 EnSiKuV - Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- (1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte nach Satz 1 kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienetechnischen Gründen erforderlich ist.
- (2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen gemäß Absatz 1 auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturabsenkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören.
- (3) Ausgenommen von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:
 1. Medizinische Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen,
 2. Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.
 3. weiteren Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die Nutzung oder den Betrieb erforderlich ist.

§ 8 EnSiKuV - Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler

- (1) Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt.
- (2) Von der Unterlassungspflicht nach Absatz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

Die Beleuchtung folgender öffentlicher Gebäude und Denkmäler des Marktes wurde zum 01.09.2022 ausgeschaltet:

- Brusela
- Historisches Museum Cadolzburg
- Steinbrücke Burg Cadolzburg
- Aussichtsturm

Weiter wurde der „Werbe“-Pylon an der Feuerwehr Cadolzburg vollständig sowie der des BÜRGERHAUSES zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgeschaltet.

Auf Veranlassung Dritter wurde die Beleuchtung ausgeschaltet für:

- Burg Cadolzburg
- Markgrafenkirche

Bereits am 23.06.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Kommunen auf Grund der ausgerufenen zweiten Stufe des **Notfallplans Gas** angehalten tätig zu werden.

Folgende Maßnahmen wurden darauf im Juli vom Deutschen Städtetag zum Einsparpotential von Gas und Strom für zentral und umsetzbar angesehen:

- Die Warmwasserbereitung in öffentlichen Gebäuden kann abgeschaltet werden.
- Klimatechnik und Lüftungsanlagen in öffentlichen Gebäuden können außer Betrieb genommen werden.
- Vorbereitungen für die Heizperioden mit hydraulischen Abgleichen oder vorgezogenen Modernisierungen der Heizungstechnik könnten getroffen werden.
- Die Wassertemperatur in Freibädern kann abgesenkt werden.
- Der Betrieb von Saunen und Hallenbädern kann ausgesetzt werden.
- Die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden kann abgeschaltet werden.
- Umrüstungsmaßnahmen auf LED bei Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung können vorgezogen werden.

Vorbereitung für die Heizperiode

„Ab Beginn der Heizperiode am 01. Oktober 2022 werden ganz erhebliche Einsparpotenziale über die Veränderungen der Raumtemperaturen erzielt werden können. Eine Verschiebung des Beginns der Heizperiode nach hinten wird diskutiert, eine Entscheidung steht diesbezüglich noch aus.“ - Auszug aus dem Schreiben vom Deutschen Städtetag vom 07.07.2022 (Anlage 2).

Der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 01.09.2022 seine Übersicht an kommunalen Einsparmöglichkeiten weiterentwickelt und dabei Bezüge zur in Kraft getretenen Kurzfristenenergiesicherungsverordnung hergestellt (Anlage 6 und 7).

Übersicht möglicher weiterer Maßnahmen zur Energieeinsparung für öffentliche Gebäude außerhalb des Regelungsbereiches der Kurzfristenenergiesicherungsverordnung:

Klimatechnik und Lüftungsanlagen

- Lüftungsanlagen bis zum Beginn der Heizperiode außer Betrieb nehmen, wo Fensterlüften möglich ist. Außer bei besonderen Funktionen und sensiblen Nutzergruppen
- Wo es möglich ist, wird die aktive Kühlung ausgeschaltet, oder der Temperatur-Sollwert auf 26 Grad erhöht
- Untersagung des Betriebs individueller mobiler Klimageräte

Heizungsanlagen

- Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen auf 15 Grad Celsius. Ausgenommen Umkleide-, Wasch- und Duschräume
- Reduzierung der Raumtemperaturen in Versammlungsstätten und weiteren öffentlichen Aufenthaltsräumen (bspw. Büchereien, Museen, Feuerwehren) auf 19 Grad Celsius. Außer bei besonderen Funktionen
- Reduzierung der Raumtemperaturen in allen Gebäuden in den Toiletten auf 15 Grad Celsius
- Untersagung des Betriebs individueller mobiler Elektroheizgeräte

Dadurch entstehen folgende begleitende Maßnahmen:

- Durchführung hydraulischer Abgleich mit Heizungssystem in Vorbereitung auf die Heizperiode
- Betriebszeiten/Zeiteinstellungen Heizung und Lüftung anpassen/prüfen/reduzieren
- Verstärkte Dokumentation und Kontrolle von Verbrauchswerten
- Kampagne zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung
- Schulungen von Hausmeistern und Hausmeisterinnen
- Ausgabe von einfachen Thermometern zur individuellen Selbstkontrolle der Temperatur in öffentlichen Gebäuden
- Thermostatventile überprüfen, ob sie einwandfrei funktionieren
- Regulier- und Absperrrichtungen werden vor Beginn der Heizperiode überprüft
- Heizkörper entlüften
- Fenster- und Türenbeschläge einstellen, damit diese dicht schließen
- Bisher nicht gedämmte Rohrleitungen und Armaturen, die warme Medien führen, sowie Warmwasserspeicher, zeitnah dämmen

Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden

- Weihnachtsbeleuchtung, Stellungnahme der Gemeindewerke:

Ein Arbeitsauftrag, in welcher Form die Weihnachtsbeleuchtung von den Gemeindewerken in diesem Jahr umgesetzt werden soll, steht aus.

Straßenbeleuchtung

- Stellungnahme der Gemeindewerke Cadolzburg:

In der aktuellen Lage werden die Gemeinden angehalten Energie zu sparen, u.a. auch vom Bayerischen Gemeindetag für die Straßenbeleuchtung.

Bei der Straßenbeleuchtung stehen unterschiedliche Interessen in der Abwägung, insbesondere die Ökologie, Ökonomie und die Sicherheit. Die Entscheidung die Straßenbeleuchtung nachts zu betreiben oder abzuschalten (teils oder ganz) liegt als Selbstverwaltungsangelegenheit im Ermessen der betroffenen Kommune. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Gemeinde ihr Ermessen richtig ausgeübt und damit ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Straßenbeleuchtung die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN EN 13201, zu beachten sind, um Schadensersatzrisiken zu vermeiden.

In Cadolzburg ist die Beleuchtung in zwei Stränge unterteilt, den ganznächtigen und den halbnächtigen Strang. Der ganznächtiige Strang wird für Hauptstraßen genutzt und leuchtet ab der Dämmerung die ganze Nacht. Die Beleuchtung ist an Hauptverkehrsstraßen an diesem Strang angeschlossen. Der halbnächtige Strang wird zwischen 2 und 5 Uhr ausgeschaltet. Für beide Stränge ist der Ausschaltzeitraum einstellbar.

Außerhalb des Ortes Cadolzburg, schaltet die N-Ergie, wobei Dämmerungsschalter mit unterschiedlicher Verzögerung in unterschiedlichen Ortteilen zum Einsatz kommen können, welche einen gewissen Verzug in der Schaltung ausmachen. Ob eine Änderung der Schaltzeiten möglich ist, müsste bei der N-Ergie angefragt werden.

Im Jahr werden ca. 150 Leuchten im Markt Cadolzburg von den Gemeindewerken auf LED getauscht; Derzeit ist über ein Drittel der ca. 1.500 Leuchten im Markt Cadolzburg auf LED umgestellt.

Abschätzung zur möglichen Reduktion des Energieverbrauchs der Straßenbeleuchtung: Durch eine Änderung der Abschaltzeiten für die Nebenstraßen von 2 bis 5 Uhr auf 23 bis 5 Uhr für die beschafften Mengen für die Straßenbeleuchtung des Marktes Cadolzburg von 360.000 kWh/Jahr

kann eine Einsparung von ca. 108.000 kWh bzw. 30 % erreicht werden, unter der Annahme, dass 60 % von 1.500 Leuchten täglich im Niedertarif von der Änderung der Abschaltzeit betroffen sind.

Ergänzende Hinweise zur Straßenbeleuchtungssituation im Markt Cadolzburg: Bei Reparaturen wird das Licht per Hand angeschaltet um festzustellen, wo der Schaden ist. Die Arbeitsstunden für Arbeiten an der Beleuchtung werden im Zuge des Unterhalts von den Gemeindewerken an den Markt Cadolzburg verrechnet.

LED-Innenbeleuchtung

- Umstellung auf LED ist bereits in vielen Liegenschaften erfolgt. Die Umstellung auf LED wird sukzessive fortgeführt

Brunnen- und Weiheranlagen

- Öffentliche Brunnen (Rathausplatz, Pisendelplatz, Brestlasbrunnen, Steinbach Dorfmitte, Wachendorf Feuerwehr und Dorfplatz), die „Fontänenanlage“ am Bauhofsweiher sowie den Trinkbrunnen an der Kraftsteinstraße außer Betrieb nehmen

Weitere Maßnahmen

- vorhandene Öl- und Pellettanks auffüllen

Weiteres Vorgehen

Jede und jeder einzelne ist nun gefordert, Energie einzusparen, um die sichere Versorgung zu gewährleisten und die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Neben den bisherigen bereits sehr effektiven Einsparmaßnahmen, werden die o. g. Maßnahmen weitere Einsparungen bieten. Die Lage muss sorgfältig beobachtet werden und ggf. sind weitere Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und zum Schutz des Klimas notwendig. Bei dieser Betrachtung muss auch die Entwicklung von Corona im Herbst und Winter berücksichtigt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die verpflichtenden Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (im Gebäudebereich) (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV) zur Kenntnis.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 EnSikuV untersagt in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere nicht dem Aufenthalt von Einzelpersonen als Personal. Die Regelung erfasst damit überwiegend Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume. Von der Regelung ausgenommen sind Toiletten und Teeküchen sowie Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

§ 6 Abs. 1 EnSikuV legt Höchsttemperaturen in den Arbeitsräumen öffentlicher Gebäude fest. Die festgelegten Höchsttemperaturen sind mit der Maßgabe von der Richtlinie zur Arbeitsstättenverordnung (ASR 3.5) abgeleitet, dass die dort empfohlenen Mindestwerte für die Lufttemperatur mit Ausnahme von Nummer 5 jeweils um 1 °C gegenüber der Empfehlung abgesenkt wurde. Ausgenommen sind Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten.

Absenkung der Raumtemperatur (Höchstwerte) in Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 17 °C,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C und
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.

§ 7 Abs. 1 EnSikuV erfasst Anforderungen an die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher. Die Aufzählung der Technologien erfolgt hier beispielhaft und ist nicht abschließend. Die Anforderung für das Abschalten der

Technologien wird daran geknüpft, dass der Zweck für den Betrieb der Anlagen überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygiene-technischen Gründen erforderlich ist. Absatz 2 adressiert die zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen und legt für diese fest, dass die Warmwassertemperaturen auf dem Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden

Warmwasserbereitung

- Grundabsenkung der Vorlauftemperatur von 70° C auf 60° C in allen öffentlichen Gebäuden
- Warmwasser-Boiler werden ausgeschaltet, mit Ausnahme von Küchen und „Putzkammern“ Ausgenommen sind Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

§ 8 Abs. 1 EnSikuV verbietet die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler Mit dem Verbot der Außenbeleuchtung wird auch im öffentlichen Raum verdeutlicht, dass zur Abwendung einer Notfallsituation das Energiesparen von ganz zentraler Bedeutung ist. Die öffentliche Hand kann mit der Umsetzung dieser Maßnahme auch ihrer Vorbildfunktion bei der Energieeinsparung gerecht werden

Der Marktgemeinderat stimmt den im Sachverhalt aufgeführten weiteren von der Verwaltung und der Gemeindewerke vorgeschlagenen Maßnahmen zur Energiereduzierung zu. Die Geltungsdauer dieser Maßnahmen ist vorerst beschränkt vom 01. Oktober 2022 bis 28. Februar 2023.

Finanzierung:

| | | | |
|------------------------------------|--|---------------|--------|
| <u>Finanzielle Auswirkungen:</u> | | | |
| <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja | Gesamtkosten: | Euro |
| <u>Jährliche Folgekosten:</u> | | | |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | € / Jahr: | Euro |
| <u>Veranschlagung im Haushalt:</u> | | | |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja | Produkt: | Konto: |
| wenn nein, Deckungsvorschlag: | | | |
| Produkt: | | | |
| Konto: | | | |